

Neue Düngeverordnung am 1. Mai in Kraft getreten

Was ändert sich für die Betriebe in Schleswig-Holstein?

Nachdem der Bundesrat Ende März dem Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung der Düngeverordnung zugestimmt hat, erlangte diese mit der Übernahme in das Bundesgesetzblatt mit Wirkung zum 1. Mai ihre Gültigkeit. Welche Änderungen jetzt schon umgesetzt werden müssen und was in der landwirtschaftlichen Praxis in der Herbst- und Frühjahrsdüngung zu beachten ist, soll in dem nachfolgenden Artikel näher dargestellt werden.



Durch Gülle-Strip-Till kann der Einsatz von flüssigen Wirtschaftsdüngern zu Silomais besonders N-effizient gestaltet werden. Foto: Peter Lausen

Die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) 2020 treten grundsätzlich erst mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Demnach ist die Verordnung mit Wirkung zum 1. Mai gültig. In Abstimmung mit der EU-Kommission wurde jedoch vereinbart, dass ein Teil der Verordnung, und zwar die differenziertere Ausweisung der Roten Gebiete wie auch die Anwendung weitergehender Anforderungen an die Düngung in diesen Gebieten, erst zum 1. Januar 2021 umgesetzt werden muss. Hier sind noch weitere Umsetzungsschritte erforderlich, die nun in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet werden müssen. Dazu zählt insbesondere die Erarbeitung von Kriterien zur Ausweisung beson-

ders nitrat- und phosphatbelasteter Gebiete (Rote Gebiete). Hierfür stehen dem Gesetzgeber nun acht Monate zur Verfügung, die zur Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift bis zum 30. Juni 2020 dienen, und schließlich erfolgt dann die Anpassung der Länderverordnungen bis zum Jahresende. Der

Bundesregierung ist es per Verwaltungsvorschrift dann möglich, bundeseinheitliche Kriterien in Bezug auf Gebietskulissen und Messstellen in den Bundesländern festzulegen. Durch die verpflichtende Binnendifferenzierung von belasteten Grundwasserkörpern soll die Ausweisung der Roten Gebiete laut

BMEL künftig passgenauer und näher am Verursacherprinzip orientiert erfolgen.

Was gilt es zu beachten?

Die im Folgenden dargestellten Düngeregeln unter „Anpassungen

Erstklassiger Schutz vor Fusarium.

WOLLTE.

HÄTTE.

HAT.



PROSARO

- Sichert Qualität
- Optimal gegen Mykotoxine
- Schützt vor späten Blatt- und Abreifekrankheiten



Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.

www.agrar.bayer.de

für alle Betriebe“ haben bereits am 1. Mai mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ihre Gültigkeit erlangt, während die Düngeregeln unter „Zusätzliche Anpassungen für Betriebe in der N-Kulisse“ erst ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen. Die derzeit geltenden Vorgaben in den Roten Gebieten aus der Landesdüngerverordnung Schleswig-Holsteins (2018) haben daneben bis zur Anpassung der Roten Gebiete über die angesprochene Verwaltungsvorschrift weiterhin Bestand. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen-

ge an verfügbarem Stickstoff zu dokumentieren. Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen. Die aufgebrachten Mengen der Nährstoffe sind des Weiteren bis zum Ablauf des 31. März des auf die Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen. Für die Aufzeichnungen der tatsächlichen Düngung stellt die Landwirt-

P-Bedarfsermittlung wird von drei auf fünf Jahre erweitert.

- Keine Düngung auf gefrorenen Boden, auch nicht wenn der Boden im Laufe des Tages aufnahmefähig wird (bisherige Regel zur Deutscher-Wetterdienst (DWD)-Auftauprognose entfällt!).

- Begrenzung der Ausbringung für flüssige organische Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai auf 80 kg Gesamt-N/ha in der Zeit vom 1. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist

- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Komposte um zwei Wochen (1. Dezember bis zum 15. Januar)

- Einführung einer Sperrfrist für alle phosphathaltigen Düngemittel (1. Dezember bis zum 15. Januar)

- verbindliche Anrechnung der Herbst-N-Düngung zu Winter-raps und Wintergerste in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge auf den N-Düngebedarfswert dieser Kulturen im Frühjahr

- Überschreitung des ursprünglich ermittelten N-Düngebedarfs infolge nachträglich eintretender Umstände um maximal 10 %

- Berücksichtigung von Flächen mit Düngebeschränkungen nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung bei der Berechnung der 170-kg-N-Obergrenze für organische Düngemittel

- Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegül-

le sowie flüssigen Gärresten um zehn Prozentpunkte im Jahr der Aufbringung

a) auf Ackerland ab 1. Mai (Rinder-gülle, flüssige Gärückstände 60 % sowie Schweinegülle 70 % auf Basis des Gesamtstickstoffgehaltes der organischen Düngemittel) und b) auf Grünland ab 1. Februar 2025

- Verkürzung der Einarbeitungszeit für flüssige Wirtschaftsdünger bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland auf eine Stunde ab 1. Februar 2025

- Erhöhung des Gewässerabstandes bei Flächen ab 5 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) ohne Düngung von 1 m auf 3 m

- Sofortige Einarbeitungspflicht ab 5 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) für Düngemittel auf unbestelltem Ackerland; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur mit mindestens 45 cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand beziehungsweise Mulch-/Direktsaat zulässig.

- Erhöhung des Gewässerabstandes bei Flächen ab 10 % Hangneigung (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante) ohne Düngung auf 5 m

- Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 % (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante), wenn der

ANZEIGE

UNSER RAPS

RGT TREZZOR
Sicherheit durch
mehrjährig stabile
Erträge



Das Spitzenteam

RGT CADRAN
Sicherheit durch
Doppelresistenz:
TuYV & RLM7

RA-G-T
SAATEN

neu

inhalte der DüV 2020 gegenüber der derzeit gültigen Fassung von 2017 aufgeführt, was einen ersten Überblick über die einzelnen Anpassungen geben soll. Einige Detailfragen sind noch auf Landes- und Bundesebene zu klären. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird vor diesem Hintergrund laufend aktuelle Informationen im Internet und dem Bauernblatt bereitstellen.

Anpassungen für alle Betriebe (ab 1. Mai)

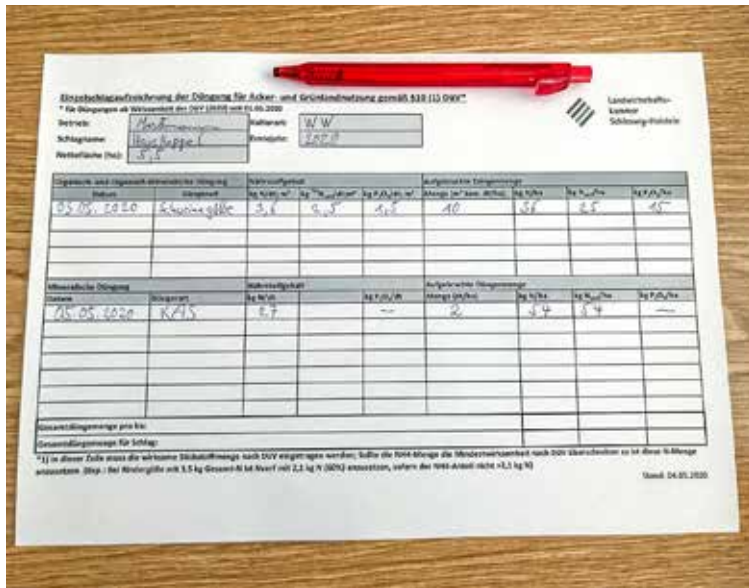
- Wegfall des Nährstoffvergleiches für Stickstoff und Phosphat. Als Ersatz für den bekannten verpflichtend zu erstellenden Nährstoffvergleich wird die schlaggenaue und zeitnahe Aufzeichnung der tatsächlich aufgebrachten Düngemengen (mineralisch, organisch) ab dem Inkrafttreten der DüV eingeführt. Somit hat die Aufzeichnung der tatsächlich durchgeführten Düngemaßnahme ab sofort spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme zu erfolgen. Konkret sind hier die eindeutige Bezeichnung des Schlages beziehungsweise der Bewirtschaftungseinheit aufzuführen sowie deren Schlag beziehungsweise Bewirtschaftungsgrößen in Hektar (Nettofläche). Dabei ist neben der Düngemittelbezeichnung auch die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat darzustellen. Bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ist neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Men-

schaftskammer auf der Homepage Formblätter für eine rechtskonforme Dokumentation bereit: www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-aktuell/ Die Dokumentation kann auch über das Düngungsplanungsprogramm der Landwirtschaftskammer oder vergleichbare Programme beziehungsweise Ackerschlagkarteien erfolgen, sofern die oben aufgeführten Parameter enthalten sind.

- Die Berechnung des Durchschnittsertrages für die N- und



Kernelemente der novellierten Düngerverordnung von 2020 wie eine angepasste N-Düngung zu Getreide werden intensiv in Feldversuchen der Landwirtschaftskammer abgeprüft.
Fotos (2): Hennig Schuch



Die Dokumentation der tatsächlichen Düngung muss jetzt schlaggenau zwei Tage nach der Düngemaßnahme erfolgen. Das Formblatt dazu kann online auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden.

Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt

- Erhöhung des Gewässerabstandes in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung (innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante) ohne Düngung auf 10 m

Zusätzliche Anpassungen in der N-Kulisse

Diese Regelungen sind ab 1. Januar 2021 gültig:

- Verringerung des Düngebedarfs um 20 % im Betriebsdurchschnitt der Flächen des Betriebes, die in der N-Kulisse bewirtschaftet werden (Länder können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für Dauergrünland bezüglich dieser Regelung erklären, wenn weniger als 20 % Dauergrünlandanteil im definierten Grundwasserkörper nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorhanden ist)
- schlagbezogene N-Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N/ha (Bisher wird die 170-kg-N-Obergrenze nicht flächenscharf bewertet, sondern auf den Durchschnitt der Betriebsfläche bezogen.)
- Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen, sind von den beiden zuvor dargestellten Maßnahmen ausgenommen (extensiv wirtschaftende Betriebe).
- Einführung eines N-Herbstdüngungsverbot zu Winterraps, Win-

tergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung. Eine Ausnahme vom Herbstdüngungsverbot gibt es nur für Winterraps, wenn über eine Bodenprobe nachgewiesen werden kann, dass der N_{min}-Gehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt.

- Eine N-Düngung zu Sommerkulturen mit einer Aussaat nach Ende der Sperrfrist ist nur gestattet, wenn auf der jeweiligen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Eine Ausnahme von dem Begrünungsgebot ist gegeben, wenn auf den jeweiligen Flächen im Vorjahr Kulturen standen, die nach dem 1. Oktober geerntet wurden, und für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm beträgt.
- Ausdehnung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost auf drei Monate (1. November bis zum 31. Januar; jetzt 1. Dezember bis zum 15. Januar)
- Ausdehnung der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt für Grünland und für Flächen des mehrschichtigen Feldfutterbaus bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der N-Gebietskulisse um zwei weitere Wochen (1. Oktober bis zum 31. Januar; derzeit in Schleswig-Holstein 15. Oktober bis zum 31. Januar)
- Begrenzung der Ausbringung für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt auf Grünland und auf Ackerland mit mehr-

jährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai auf 60 kg Gesamt-N/ha in der Zeit vom 1. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist. Bis zu dieser ab 2021 kommenden Begrenzung der N-Düngungshöhe nach unten gilt in der Zeit vom 1. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist eine Höchstmenge von 80 kg Gesamt-N/ha für die besagten Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse.

- Des Weiteren werden dazu mindestens zwei zusätzliche Maßnahmen, die vom Land festgelegt werden, eingeführt.

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353
hschuch@lksh.de

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
lbiernat@lksh.de

FAZIT

Mit Übernahme in das Bundesgesetzblatt erlangte die Düngeverordnung am 1. Mai ihre Gültigkeit. Dennoch greifen viele Regeln erst ab dem Frühjahr 2021. Wie auch während der letzten umfangreichen Novelle der DüV 2017 sind einige Detailfragen noch auf Landes- und Bundesebene zu klären. Der Artikel zeigt einen ersten Überblick der in der Verordnung definierten Düngeregeln. Weiterführende Informationen von Landes- und Bundesebene bezüglich der anstehenden Anpassungen und ausstehenden Unklarheiten werden zeitnah von der Landwirtschaftskammer über die Homepage und das Bauernblatt zur Verfügung gestellt.



YaraVita® THIOTRAC
Hilft, höhere Proteingehalte auch bei ausgereizter N-Bilanz zu erreichen.

Mehr Infos?
www.yara.de/thiotrac
Tel.: 02594 798798

YaraVita®

YaraVita® | N 200 g/l
THIOTRAC | SO₃ 750 g/l*
*(S 300 g/l)